**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 13 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 26 Fruktidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 8. Sept. (Fortsebung.)

Die gleiche Commission berichtet über eine Petition der Gemeinden Pfauen und Muterzich, im Diftrikt Wistisburg, die eine Abanderung des Gesetzes über den Lostauf des Weydrechts wünschen, und schlägt vor, die Petenten nach dem Sinn des unterm 22ten Merz 1800 beschlossenen Anhangs jenes Gesetzes, zu freundschaftlicher oder schiedsrichterlicher Ausgleichung mit der Gemeinde Wistisburg, an die Verwaltungskammer des Cantons Freydurg zu weisen.

Der Gegenstand wird vertaget.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen: B. G. Die Aatheilhaber des Gemeindguts in der Kirchhört henden, Cant. Sentis, verlangten in einer Petition die Genehmigung einer bereits von ihnen selbst entworfenen Vertheilung ihres gemeinsam, besitzenden Bodens.

In Folge bessen murde dieser Boden besser angepfianget; dann aber die Einzelntheile als mahres Gigenthum

perauffert werden fonnen.

Die Bittsteller nehmen zur Grundlage an, daß nur das Erdreich, nicht aber der eigentliche Werth besselben, vertheilt werden soll: sie wollen das betressende Capital, nach einer bereits vorhandenen Schatzung, als gemeinsames Gut bezbehalten, und nur über die jährlichen Zinse davon disponieren.

Die benachbarten Gemeinden Wolfhalden und Lugenberg haben diesen Grundsatz schon vor der Revolution befolgt und besinden sich mit Vortheil daben.

Da nun auch diese Antheilhaber einstimmig sind, so kann den Bittstellern kein anderes hinderniß im, Wege siehen, als etwa der 19. S. des Gesetzes vom 13. Hornung 1799, welcher einsweilen die Theilung aller Gemeindsgüter verbietet.

Da aber dieses Grundstück, nach bisheriger Uebung, kein Gemeindsgut ist, worans öffentliche Ausgaben bestritten werden mussen; so wie es auch nicht der Fall ist, den eigentlichen Fond vertheilen und somit die Gemeinheit vernichten zu wollen; so hat schom der ehevorige grosse Nath und auch Ihr B. G., sungsthin kein Bedenken gefunden, diesen Bittstellern zu entsprechen, und dießfalls einen Dekretsvorschlag an die Vollziehung gelangen zu lassen.

Der Bolls. Nath hat in feinem Befinden v. 25. Aug. zwar eine allgemeine Bemerkung gemacht, aber gegent diesen besondern Fall nicht das mindeste eingewendet.

Der Bollz. Rath glaubte fogar, daß die Gemeinde von henden keiner besondern Bewilligung bedörfe, weil in Folge des Gesetzes vom 15. hornung 1799 jede Gemeinde zu Veräusserung ihrer Liegenschaften bevollmachtiger sen.

Euere Commission, ber Ihr diesen Gegenstand zu naherer Prüfung übergeben, ist in ihren Meinungen getheilt; die Mehrheit berselben glaubt, da es nicht bloß um eine einfache Verdusserung eines Grundstücks, sondern vielmehr um eine endliche und eigenthümliche Vertheilung der gesamten Liegenschaft zu thun ist, so bedorfe es einer gestelichen Bewilligung.

Die Mehrheit der Commission schlägt demnach vor, ben Defretsvorschlag vom 20. Ang. mit einer kleinen Redaktionsabanderung jum wirklichen Dekret ju ersheben.

Die Abfaffung wurde alfo lauten:

Der gesetzgeb. Rath, auf das Begehren der Munizipalität Henden, Diftr. Wald, Cant. Sentis, worin die dortigen Antheilhaber des gemeinsamen Guts sich bewerben, denjenigen Theil ihres Grundeigenthums noch weiter vertheilen und veräussern zu dürfen, welcher ihnen in einer Haupttheilung vom Jahr 1772 zus gefallen: bann aber ben Capitalwerth bavon gufammenlegen, als Gemeindsfond benbehalten, und nur ben jahrlichen Bins unter die Antheilhaber vertheilen wollen;

In Erwägung, daß dieses Begehren einzig dahin abzweckt, den noch nicht nebaren Boden zu verbessern, und den bereits urbar gemachten noch besser benußen zu können, welches der Staat immer so viel möglich befördern soll; hat beschlossen:

1. Den Antheilhabern des Gemeindguts zu henden ift bewilligt, ihr Grundeigenthum nach dem entwor-

fenen Plane zu verkaufen.

2. Allfällig darauf haftende Beschwerden, als Stege, Weucken u. f. w. sind vorbehalten, so wie auch andere bisher darauf gelegene Gemeindkaus, gaben ferner daraus bestritten, werden sollen.

3. Der Werth diefer Grundstucke foll als Gemeindgut an Capital gelegt und nur der Zins davon
jum Besten der Antheilhaber verwendet werden.

Der Antrag der Commission als Decret wird an-

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Bittschriften :

- 1. Laurenz Moser, Caplan von Römerschwyl im Diftr. Sempach E. Luzern, beklagt sich über Verfüsgungen der Vollziehung, in Vetreff der Wahl zu einer Chorhervenstelle im Hoof zu Luzern. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.
- 2. Pierre Elerc von Praz en Vully im Distr. Murten E Fryburg, der sich mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter verlobt hat, beklagt sich, daß der Pfarrer des Orts diese Verlobung nicht habe verkunden wollen und zeigt an, daß die Vollziehung, an die er sich deshalb gewandt, ihn an den gesetzgeb. Rath gewiesen habe: er verlangt die Erlaubniß zu dieser henrath und zugleich Dispensation von der Verkundung. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen.
- 3. Klagen der Gemeindskammer, Armenstiftungen und Partikularbesitzer von Zehnden und Grundzinsen, von Winterthur, unterm 2. Sept., über die verderb. lichen Folgen des Gesetzes v. 10. Nov. 98. Wird an die Finanzommission gewiesen.
- 4. Mehrere Burger von Iferten klagen über bie bortige Benutzungsart der Gemeindgüter. Wird an die Munizipalitätscommision gewiesen.
- 5. Die Munizipalität Bislisburg verlangt Bezahlung für, ihr übertragene Arbeiten ben Vertheilung der Auflingen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.
  - 6. Klage des B. Albr. Schlitter, Alt-Landschr. des

ietigen Distriktsgerichts zu Riederurnen E. Linth, v. 30. Aug. über eigenmachtige Entscheidung des Justizministers in einem vor dem Richter waltenden Privatrechtshandel. Wird an die Eivilgeschgebungs. Commission verwiesen.

7. Die Gemeinde Burtigny Distr. Rolle E. Leman, beglückwünscht den Rath über die Ereignisse v. 8. Aug. und aussert verschiedene Wünsche, die in das Fach der Civilgeschgeb. Commission einschlagen, wohin die Zuschrift gewiesen wird.

8. Verschiedene Burger von Oron la Ville C. Leman, auffern Beforgniffe über einen gesetzwidrigen Verkauf eines Nationalguts in ihrer Gegend. Wird an die Vollziehung gewiesen.

- 9. Die Gemeinde Tolochinaz Diffr. Morfee C. Lesman, wunscht Aufnahme eines gefährlichen blodfinnigen Kindes in ein Waisenhaus zu Bern. Wird an die Bollziehung gewiesen.
- 10. Die Munizipalität und Gemeindskammer von Kusnacht E. Zürich, trägt unterm 11. Aug. darauf an, diejenigen so nur ihr eigenes Gewächs ausschensten, von der Tranksteuer zu befreyen. Wird an die Bollziehung gewiesen.
- 11. Die Agenten der Munizipalitäten der Gemeins den Hofftetten und Metzer Distr. Dornet C. Solothurn, klagen über die tägliche Niederreissung des Riosters Mariastein überhaupt und verlangen insbesondere: 1) daß die Klosterkirche und die Capelle zu ihren darin geübten gottesdienstlichen Verrichtungen unverssehrt und offen bleibe. 2) Daß der Wohnsis des Pfarrers im Klostergebäude unverlezt bleibe. 3) Die Juscherung des standesmäßigen Unterhalts des Pfarrers und seines Adjunkts aus den dazu bestimmten Klosterzeinkunsten. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Eine aus den B. Fügli, Herrenschwand, Graf, Ufteri und Lüthard bestehende Commission wird mit der gleich Anfangs ben Annahme des Reglements des Rathes sowohl als der Saalinspektoren beschlossenen Revision derselben beauftragt.

## Gesetzgebender Rath, 9. Sept. Prasident: Escher.

Un Ruhns Stelle wird Luthi in die Eriminalges fetgebungscommission geordnet.

Auf den Antrag der Polizencommission werden drepisch zugewiesene Geschäfte, ihr wieder abgenommen und in Folge des Beschlusses der vollziehenden Gewalt vom: 12. April 1800, J. 11, (nach welchem die Generale

versammlung der Aktivburger befugt ift, denjenigen Munizipalbeamten, die ihre Entlassung aus statthaften Grunden begehren murden, dieselbe zu bewilligen als abgethan ad acta gelegt.

a) Ein Beschluß vom groffen Rath wegen ber Ent.

laffungen von Munizipalbeamten.

b) Die Petition des B. Rud. Broffi, Munizipalbeamten von Nimliswyl, K. Solothurn, abzweckend auf Entlassung.

c) Die Petition des B. Brugger von Aarmuble, Canton Oberland, wegen Entlaffung feiner Stelle ei-

nes Munizipalbeamten.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden folgende ihr zugewiesene Geschäfte, ihr wieder abgenommen und an die Muniz. Commission gewiesen:

1. Einfrage der Munizipalitat Konity C. Bern v. 24. Mov. 99: ob die auffer der Gemeinde wohnenden Orts, burger zu der Munizipalitätsanlage benzutragen haben?

2. Petition ber Einwohner von Chamient C. Leman v. 1. Febr., wegen Nichtbezahlung von hintersäßgeld, Antheil an den Gemeindgutern und überhaupt wegen Gleichhaltung mit den dortigen Ortsburgern.

3. Schreiben des Distriftsgerichts Lenzburg v. 21. Aug. 98, megen Bestimmung der Competenz der

Munizipalitaten in Polizenfachen.

4. Schreiben der Munizipalität Motier C. Fryburg v. 4. Sept. 99, wegen dem Art. des Munizipalge, setzes betreffend die Geburts. Ehe. und Burgerregister.

Auf den Antrag der Polizencommision wird die Bollziehung eingeladen zu berichten: warum das Gesetziber die Haustrer noch nicht publizirt worden?

Die gleiche Commission berichtet über die Polizen ber Mirths = und Schenkhäuser; der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt.

Folgender Gesetzesvorschlag wird auf den Antrag der

gleichen Commission als Befet angenommen :

Der gesetzeb. Rath, auf die Botschaft des Vollz. Maths v. 5. Sept. 1800 und nach angehörtem Bericht seiner Polizencommission — In Erwägung, daß die in Folg des Gesetzeb vom 24. Herbsim. 1799 denjenigen, die sich mit dem Detailweingewerd abgeben wollen, zu ertheilenden Patenten nur dis auf den 3r. Christmonat 1800 gultig senn sollen; — in Erwägung, daß die Unhinlänglichkeit der vorhandenen Gesetze, um den nachtheiligen Folgen dieses Gewerds auf die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bürger vorzubiegen, auf jenen Zeitpunkt die Aufstellung von andern Grundzlagen nothwendig macht und daß der gesetzgebende Nath

sich im gegenwärtigen Augenblick mit diesem Gegenstand beschäftigt; — in endlicher Erwägung sowohl, daß die fernere Bestattung der Vermehrung der Wirthstäuser und Pintenschenken die nachtheiligen Folgen derzselben für den Staat vervielfältigen müßte, als aber daß einzelne Vürger, die noch dermal um Patentensch melden, in Hoffnung dieselben würden mit dem 1. Jenner 1801 erneuert werden, in Verlust und Schaden geset werden könnten, be schließt:

1. Von nun an und bis zur kurz bevorstehenden Bestanntmachung eines allgemeinen Gesetzes, das über diesen Gegenstand verfügen wird, soll kein neues Wirthshaus oder Pintenschenke errichtet und demsufolg von den Verwaltungskammern kein Patent mehr ertheilt werden. 2. Dieses Gesetz soll gestruckt werden u. s. w. (Die Forts, folgt.)

Constitutions commission. Anzeige der an diese Commission eingelangsten Schriften.

1. Brief des B. Chaillet de Chetre von Biberen d. 28. Aug., enthalt einige Detailbemerkungen.

2. Beinerkungen über Finanzen, Militar und gerichtliche Organisation, von B. Franz Cherpit v. Etagnieres Distr. Schallens v. 5. Sept.

3. Gedanken über politische Grundsätze und Benträge gur Bearbeitung der Constitution, von heinr. Pfenninger v. Zürich, öffentl. Untläger im E. Linth. (2. Sept.) Wir heben einige Stellen aus:

Benn es mahr ift, daß unfere Revolution nicht nur Gutes, sondern auch Boses hervorgebracht hat, fo ift es heilige Pflicht dem Bosen so geschwind moglich einen Damm zu fetzen, und das was wirklich schon geschehen ist, so gut möglich zu redreffieren; aber eben so heilige Pflicht ist es, das Gute so selbe bewirkt hat, festzuhalten, und noch alles mögliche Gute, das man jest noch thun kann, bem gethanen annoch bengufügen. Nicht ohne traurige Empfindung sah ich die anscheis nende Bleichgultigkeit des Genats nach Berlefung ber Bittschrift jener Geistlichen des Stifts Munster ben Lugern, die nebst vielen minderbedeutenden Bitten und Winschen, die sehr bedeutende enthielt: , feinen welt. lichen Richter über fich erkennen zu durfen, wie es ehedem gebranchlich gewesen fen. " — Frentich find vorher schon, auch nachher, viele solche Adressen und Bittschriften eingekommen, deren Hauptzweck Zernich= tung (oft auf feine Art) des Guten, so die Revolus tion hervorgebracht hat, su fenn schien, die zwar nicht

gang nach Abnicht und Wunsch reugirt haben, aber boch immer so viel bewirft, dass man nach und nach an folche Adressen gewöhnt, und dadurch ein wenig eingeschläfert worden; nur so kann ich mir jene an-Scheinende Gleichgultigfeit ben Unborung obiger Bitt. fchrift erklaren: ich munschte mich zu betriegen, und ben Grund in fluger Buruchhaltung des Unwillens, ben so ein Begehren im Innern jedes Rechtschaffenen bat machen muffen, ju finden, weil es vielleicht im felben Augenblick nicht Zeit war, den Unwillen laut werden ju laffen. — Erlauben Sie mir, Burger Beschgeber, mit eben ber Freymuthigfeit meine Bedanten über einen andern Gegenstand — ich meine über den vor einiger Zeit vorgelegten Plan zu einem Git. tengericht - ju fagen. Die werde ich vergeffen, was ein Secretan, Rellftab und andere, überhaupt gegen ben Gedanken ein Sittengericht einzufihren, fo mahr und grundlich gesagt haben; so wie das mas Suber und andere gegen den Plan felbit Treffended gefagt haben. Wenn man bie etlich taufend Gittengerichte, die es in helvetien geben murbe, mit fittlichen, leidenschaft lo fen Menschen zu befeten im Stand mare, fo konnte fo ein Gericht von einigem Ruten fenn: ba aber dieß erwiesen unmöglich ift - benn gu Sittenrichtern braucht es etwas niehr als nur tas, was man einen braven Burger heißt - fo murbe es in vielen, vielleicht in den meiften Bemeinden, ein leis Denschaftliches, Krenheitsfinn unterdrückendes, felbit mabrer Aufflarung nachtheiliges, elendes Inquifitions. Tribunal werden. Wie leicht konnte ce kommen, daß in den Gemeinden, wo etwan ein schwacher fanatischer Driefter, Benfiber ober gar Prandent bon fo einem Gericht murbe, wo benn gerade ber aufgeklartefte Burger in feinen Augen der unfittlichfte mare, und blog defimegen, weil er aufgeklart ift, von fo einem faubern Gericht am meisten beobachtet, verfolgt, gang gewiß in feiner Rube geftost, vielleicht gar an feiner Ehre gefrankt wurde - (exempla funt odiofa). - Im Innersten meiner Geele bin ich gwar überzeugt, daß Diejenigen, fo dieg Gericht begunftigen und felbit den Plan dazu vorgelegt baben, die reinsten und besten Absichten daben gehabt haben mogen; wo ich hingegen von der Reinheit der Absichten Derjenigen, Die fo ein Tribunal so eifrig wunschen, die vielleicht ben ersten Bedanken dazu hergegeben haben, und die liftig genug einige unferer brauften und tugendhafteften Reprafen. tanten einzunehmen gewußt haben, gar im mindeften nicht überzeugt bin. Ueber mich nehme ich es zu be-

weisen, daß wenn es ben Liftigen je gelingen fonte, in diefem Dunkt die Bute, Beisheit und Berechtigkeit des Besetgebers zu hintergeben, daß fo ein Gericht das Grab unferer Frenheit werden fann - werden muß, weil man feine Gefete bat, auch feine dafür machen kann; weil es also ein gang willkurliches Tris bunal murde; weil ferner der Einflug, ben es auf die öffentliche Meinung fich verschaffen konnte und wurde, ju groß ift; weil in einer Gemeinde ein Burger für etwas, das er gethan oder gesagt hatte, por Ge. richt gezogen werden konnte, bas vielleicht in einer andern Gemeinde die Richter felbst gefagt und gethan haben oder hatten, und ihn iene Richter noch obendrein auslachen wurden; furg, zu beweisen ift es, daß der Schaden ben Ruten, den fo ein Sittengericht haben fonnte, ben weitem übertrift. Wo gute Civil . Polis gen. und Eriminalgesetze find, wo dann noch überdieß jede Gemeinde ihren Boles. und Sittenlehrer bat, ber die Kangel, Sausbesuche und allenfalls freundliches Bu. schreiben, als Mittel in Sanden hat an der Sitten. verbefferung feiner Gemeinde zu arbeiten; wo diefe Mittel alle die Sittlichkeit zu handhaben da find, ware nach meinem ichwachen Ermeffen, dem Bolf eine folche Ruthe (die so migbraucht werden konnte) auf den Rucken zu binden, weder Weisheit noch Gute."

"Auch etwas über das Bofe, fo und die Revolution, und die im erften Frenheitdeifer nicht genug überlegten Gefete zugefügt haben. Sochst unbillig, ungerecht war es, einem wohlhabenden Theil der Bürger auf Untoften eines andern Theils und felbst des gangen Staats ein Geschent zu machen. Den Zehnden wieber einzuführen, mare, wenn es auch möglich mare, nicht gut und flug, aus vielen Grunden, die bem Beschgeber bekannt senn muffen; aber eine billige verbaltuismäßigere Lostaufung ift durchaus nothwendig, weil sie gerecht ift; auch wird dieß allein schon vieles heilen, das jest wund ift. Gben fo gut, feibst noth. wendig mag es fenn, Diejenigen Burger Belvitiens, Die Talente, Geschäftstenntnig und Geschäftsübung besitzen, die aber wegen ihren Grundfaten ben Anfang der Revolution haben übergangen werden muffen, fo: bald felbe durch ungeheuchelten Burgerfinn und Unnahme befferer, mit dem Wohl ber gangen Ration verträglicher Grundfate, fich des nothigen Zutrauens werden wurdig gemacht haben, sobald möglich dem Staat nugbar ju machen. Andere lebel, die die Dievolution mag herbengebracht haben, wird die Weisheit ber Regierung zu beilen miffen." (Die Forts. folgt.)